7. Förderfähige Kosten

7.1

[1]Förderfähig sind die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 8 II. BV. [2]Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung entsprechend §§ 4, 4a II. BV. [3]Beim Ersterwerb sind der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten, die marktübliche Kosten nicht überschreiten dürfen, förderfähig. [4]Dabei muss der Kaufpreis nach den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts angemessen und wirtschaftlich sein. [5]Abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 II. BV können die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (aus der Kostengruppe 700 der DIN 276) unter den Baunebenkosten pauschal mit 20 % der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 angesetzt werden. [6]Bei einer Gebäudeänderung und -erweiterung kann ein Zuschlag von 20 % angesetzt werden. [7]Bei einer Gebäudeänderung sollen die Gesamtkosten die Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht übersteigen.

7.2

[1]Die Kosten von Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 4 sind bis zu 75 % vergleichbarer Neubaukosten förderfähig. [2]Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 10 000 Euro je Wohnung eines Gebäudes, werden nicht gefördert. [3]Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Kosten der Gesamtmaßnahme. [4]Die Bewilligungsstelle kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

7.3

Nicht förderfähig sind Kosten für den Bau oder Erwerb nicht dem Zweck der Förderung dienender Gebäude, Gebäudeteile, Grundstücke und Grundstücksanteile sowie beweglicher Inventar- oder Ausstattungsgegenstände.